



## Satzung des Vereins (2020)

### §1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Realschule Hardtberg“.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr jeweils vom 01.08.-31.07. eines Jahres.

### §2 Aufgaben des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Der Verein hat in erster Linie die Aufgabe, jene Belange und Interessen der Schule zu fördern, die die finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers (Bundesstadt Bonn) übersteigen, insbesondere:  
Die ideelle und materielle Unterstützung der Realschule Hardtberg durch:

- a) Beschaffung wünschenswerter zusätzlicher Lehr- und Lernmittel
- b) Ergänzung der Lehrer- und Schülerbücherei
- c) Anschaffung von Medien und Musikinstrumenten
- d) Mitfinanzierung der Kosten für Schulveranstaltungen

3) Der Verein beteiligt sich außerdem an der Organisation allgemeinbildender Elternabende und ähnlicher Veranstaltungen.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
  - a) den Erziehungsberechtigten der jeweiligen oder ehemaligen Schüler/innen,
  - b) den ehemaligen Schülern/innen,
  - c) den jeweiligen oder ehemaligen Lehrern/innen der Schule,
  - d) sonstigen Personen auf Empfehlung eines Vereinsmitgliedes.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. für das Schuljahr
  - a) für Erziehungsberechtigte und Lehrer/innen €12
  - b) für ehemalige Schüler/innen in der Ausbildung die Hälfte des Beitragesund ist jährlich zu entrichten.
  - c) für Einmalbeitragszahler in selbstgewählter Höhe, mindestens jedoch €12.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, der vom Mitglied, mit Frist von 4 Wochen zum Ende des Schuljahres, gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann.
  - b) Tod des Mitglieds
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand kann einem Mitglied durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird, entziehen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu geben. Die Gründe für die Entziehung der Mitgliedschaft sind in der Sitzungsniederschrift anzuführen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages oder Spenden.

### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

### **§5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen (Hauptversammlung). Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform durch die/den Vorsitzende(n) mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss die/der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen einberufen,
  - a) wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt wird
  - b) auf Beschluss des Vorstandes.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall gegeben, wenn in der schriftlichen Einladung vermerkt ist, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4) Bei Abstimmung und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. §9 bleibt unberührt.

5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
- b) den Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegenzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- c) die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in zu wählen und abzuwählen,
- d) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- e) die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- f) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin, die jährlich einmal die Kasse prüfen und über das Ergebnis einen Bericht für die Mitgliederversammlung zu verfassen haben,
- g) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

## **§6 Vorstand**

1) Der Vorstand setzt sich aus den von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern zusammen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Schatzmeister(in)
- e) dem/der Projekte – und Mitgliederverwalter(in)  
sowie Kraft ihres Amtes
- f) dem/der Schulleiter/in
- g) dem /der gewählten Beauftragten der Lehrerkonferenz
- h) dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

3) Die Mitglieder des Vorstandes führen Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4) Der Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung gemäß §5 obliegen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird (z. B. Kaufverträge), bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch den/die Vorsitzende(n) und den/die Schatzmeister/in. Im Fall einer nachhaltigen Verhinderung des/der Vorsitzenden oder des/der Schatzmeister/in unterzeichnet an dessen Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.

## **§7 Vereinsmittel, Vereinsvermögen**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die angeschafften Lehr- und Lernmittel gehen in das Eigentum der Realschule über.

## **§8 Satzungsänderungen**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§9 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, und zwar, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Beträgt die Zahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist nach Ablauf von mindestens einer Woche eine erneute Mitgliederversammlung mit der Ankündigung einzuberufen, dass die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht. Die erneute Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Auch dann ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich, und zwar der anwesenden Mitglieder.
- 3) Das am Tag der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fließt dem Schulträger der Realschule Hardtberg zu, der es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Realschule Hardtberg im Sinne des §2 Abs.2 der Satzung zuzuführen hat.

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 07.10.2020